



25. Oktober 2001

Gemeinderat
8730 Uznach

VII 50 Uznach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Uznaberg**

Der Erlass sieht vor, die Grundstücke Nrn. 260, 695 und 778 von der W2 in die WG2 umzuzonen. Gegen die eingereichten und in der Folge abgewiesenen Einsprachen wurden keine Rekurse erhoben. Die Prüfung des Erlasses ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Im Zusammenhang mit baulichen Tätigkeiten in dem im Gewässerschutzbereich A (künftig A_u) liegenden Plangebiet verweisen wir auf die Vorschriften von Art. 19 Abs. 2 GSchG (SR 814.20) und Art. 32 Abs. 2 GSchV (SR 814.201).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

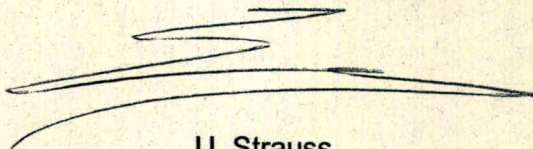
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, elongated shape.

U. Strauss

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung